



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 13

Bayreuth, 14. Juni 2017

Kreisausschusssitzung in Bayreuth

Am Donnerstag, 22. Juni 2017, um 9.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

3. Sitzung des Kreisausschusses

statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreisausschusses am 6.4.2017
2. Bekanntgaben
3. Haushaltsjahr 2016;
Bekanntgabe des doppeljährigen Jahresabschlusses 2016
4. Beitritt zur Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
5. Weiterentwicklung der Jugendsozialarbeit an Schulen
6. AVALON 2017;
Erhöhung des Zuschusses
7. Förderung der Interventionsstelle für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen;
Antrag des Caritasverbandes Bayreuth e. V. vom 23.11.2016 auf Erhöhung der Förderung durch den Landkreis Bayreuth für das Jahr 2017
8. Initiative "Bayern barrierefrei 2023";
Antrag Kreisrat Günter Dörfler (CSU-Fraktion) vom 10.1.2017
9. Vollzug des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes (BayGlG);
Fortschreibung des Gleichstellungskonzeptes
10. Kulturelle Zuschüsse des Landkreises Bayreuth 2017
11. Sonstiges, Anträge

Bayreuth, 9. Juni 2017
Landratsamt
Hübner
Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Haager Gruppe (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;

erschließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 58.800,00 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 33.100,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben

Inhalt:

Kreisausschusssitzung in Bayreuth

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Haager Gruppe (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2017

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der "Benker Gruppe" für das Haushaltsjahr 2017

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Bayreuth über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Königfeld, Landkreis Bamberg, sowie in der Stadt Hollfeld, Landkreis Bayreuth, zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Drosendorf-Voitmannsdorfer Gruppe, Drosendorf a. d. Aufseß

Vollzug der Wassergesetze;

Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Maßnahmen zur Verbesserung der Hochwasserabflusssituation in Bad Berneck

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749);

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom (Verbrennungsmotoranlage) durch Einsatz von Biogas auf dem Grundstück Flnr. 257, Gemarkung Falls, Stadt Gefrees, durch Herrn Helmut Schlegel, Höflas 8, 95482 Gefrees

-Antragsteller-

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (-BImSchG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.5.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 55 des Gesetzes vom 29.3.2017 (BGBl. I S. 626) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVPG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.5.2017 (BGBl. I S. 1298);

Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG einer bestehenden Eisenmetallgießerei aufgrund der Erweiterung der Betriebszeiten und der damit verbundenen Kapazitätserhöhung durch die Firma Trompeter Guss Bindlach GmbH & Co. KG, St.-Georgen-Straße 14, 95463 Bindlach

-Antragstellerin-

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.5.2017 (BGBl. I S. 1245);

Wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage zur Erzeugung von Strom (Verbrennungsmotoranlage) durch Einsatz von Biogas aufgrund der Erhöhung der Feuerleistung durch die Errichtung von drei weiteren Biogasmotoren auf dem Grundstück Flnr. 472/8, Gemarkung und Gemeinde Heinersreuth, durch Herrn Matthias Hahn, Tannenbach 1, 95500 Heinersreuth

nach dem Haushaltsplan wird auf 8.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Haag, 23. Mai 2017
Zweckverband zur Wasserversorgung Haager Gruppe
Engelhart
Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an eine Woche, die Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Höhlgasse 6, 95473 Haag, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung "Benker Gruppe" für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der §§ 17 - 19 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;

erschließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 586.600,00 €

und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 449.800,00 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 204.100,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bindlach, 19. Mai 2017
Zweckverband zur Wasserversorgung "Benker Gruppe"
Kolb
Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an eine Woche, die Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung "Benker Gruppe", Rathausplatz 1 (Zi-Nr. 19), 95463 Bindlach, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Bayreuth über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Königsfeld, Landkreis Bamberg, sowie in der Stadt Hollfeld, Landkreis Bayreuth, zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Drosendorf-Voitmannsdorfer Gruppe, Drosendorf a.d. Aufseß

Vom 9. Mai 2017

Das Landratsamt Bayreuth erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4.8.2016 (BGBl. I S. 1972), in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG - (BayRS 753-1-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.2.2010 (GVBl. S. 66, berichtigt. S. 130), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 Bayerisches E-Government-G vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Bayreuth über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemeinde Königsfeld, Landkreis Bamberg, sowie in der Stadt Hollfeld, Landkreis Bayreuth, zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Drosendorf-Voitmannsdorfer Gruppe, Drosendorf a.d. Aufseß vom 20. November 1980 (veröffentlicht im Amts-

blatt des Landkreises Bayreuth Nr. 33 vom 04. Dezember 1980) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, 9. Mai 2017
Landratsamt Bayreuth
Ketterer
Regierungsrätin

**Vollzug der Wassergesetze;
Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Maßnahmen zur Verbesserung der Hochwasserabflusssituation in Bad Berneck**

Bekanntmachung:

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Hof plant als Maßnahme zum Hochwasserschutz im Bereich der Stadt Bad Berneck den Bau von Schutzmauern, eines Dammes und eines Schöpfwerkes am Gewässer "Weißer Main" auf einer Strecke von Flusskilometer 31,5 bis 33,0.

Bei den geplanten Gewässerausbaumaßnahmen handelt es sich nach § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG um Ausbauvorhaben, für die eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben ist. Es ist daher nach § 3 c Satz 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund übersichtlicher Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat im vorliegenden Fall ergeben, dass die geplanten Gewässerausbaumaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können.

Für die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter www.landkreis-bayreuth.de/DerLandkreis/amtliche

Bekanntmachungen abrufbar (vgl. § 3 a Satz 2 UVPG i. V. m. Art. 27 a BayVwVfG).

Bayreuth, 31. Mai 2017
Landratsamt
Ketterer
Regierungsrätin

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749);

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom (Verbrennungsmotoranlage) durch Einsatz von Biogas auf dem Grundstück Flnr. 257, Gemarkung Falls, Stadt Gefrees, durch Herrn Helmut Schlegel, Höflas 8, 95482 Gefrees
-Antragsteller-

Bekanntmachung

Herr Helmut Schlegel, Höflas 8, 95482 Gefrees, beabsichtigt auf oben genanntem Grundstück eine Anlage zur Erzeugung von Strom (Verbrennungsmotoranlage) durch Einsatz von Biogas zu erweitern. Dadurch wird bei der bestehenden Anlage erstmals die maßgebende Leistungsgrenze gemäß Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG überschritten und somit bedarf die gesamte Verbrennungsmotoranlage einer standortbezogenen Vorprüfung.

Die standortbezogene Vorprüfung nach § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Für die geplante Erweiterung der Anlage zur Erzeugung von Strom (Verbrennungsmotoranlage) durch Einsatz von Biogas wurde daher von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a Satz 1 und Satz 2 des UVPG abgesehen.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gemäß § 27a VwVfG wird die Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth (www.landkreis-bayreuth.de) unter der Rubrik "Amtliche Bekanntmachungen" veröffentlicht.

Bayreuth, 7. Juni 2017
Landratsamt
Ketterer
Regierungsrätin

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (-BImSchG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.5.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 55 des Gesetzes vom 29.3.2017 (BGBl. I S. 626) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVPG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.5.2017 (BGBl. I S. 1298);
Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG einer bestehenden Eisenmetallgießerei aufgrund der Erweiterung der Betriebszeiten und der damit verbundenen Kapazitätserhöhung durch die Firma Trompetter Guss Bindlach GmbH & Co. KG, St.-Georgen-Straße 14, 95463 Bindlach -Antragstellerin-

Bekanntmachung

Das Landratsamt Bayreuth gibt gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Folgendes bekannt:

Die Firma Trompetter Guss Bindlach GmbH & Co. KG, St.-Georgen-Straße 14, 95463 Bindlach, hat gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer bestehenden Eisenmetallgießerei auf dem Grundstück Flnr. 658, Gemarkung und Gemeinde Bindlach, beantragt. Es ist beabsichtigt,

- die Betriebszeiten von bisher werktags 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr auf montags bis freitags 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr und samstags 00:00 Uhr bis max. 22:00 Uhr zu erweitern sowie
- die Verarbeitungskapazität von bisher 57 t/Tag auf 88 t/Tag zu erhöhen.

Der beantragte Dreischichtbetrieb soll im Jahr 2018 erstmals wirksam werden.

Die wesentliche Änderung des Gießereibetriebes bedarf einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (-4. BImSchV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.5.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 9.1.2017 (BGBl. I S. 42) und Nr. 3.7.1 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Gemäß §§ 3a Satz 1, 3c Satz 1 UVPG hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzel-falls in Verbindung mit Nr. 3.7.2 der Anlage 1 zum UVPG aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Neben den allgemeinen Antragsunterlagen wurden dem Landratsamt Bayreuth folgende Unterlagen zu umweltfachlichen Themenkomplexen ergänzend

vorgelegt (§ 9 Abs. 1a Nr. 5 i. V. m. § 6 UVPG):

- Themenkomplex "Umweltverträglichkeit":**
 - Umweltverträglichkeitsstudie der IFU GmbH vom 22.3.2017
 - Informationen der Antragstellerin zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung vom 29.7.2015
- Themenkomplex "Luftreinhaltung":**
Gutachten der TUV Süd Industrie Service GmbH vom 19.9.2016
- Themenkomplex "Lärmschutz":**
Schallimmissionsprognose des Ing.-Büros für Lärmschutz Förster & Wolgast vom 31.3.2016
- Themenkomplex "Arbeiten mit gefährlichen Stoffen":**
Aufstellung über das Vorhandensein gefährlicher Stoffe im Betriebsbereich nach Anhang I der zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (-12. BImSchV-) vom 28.3.2017

Die geplante Maßnahme wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BImSchV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.5.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 57 des Gesetzes vom 29.3.2017 (BGBl. I S. 626) öffentlich bekannt gemacht.

Im Genehmigungsverfahren wurden gemäß § 9 Abs. 1a Nr. 3 UVPG die Gemeinde Bindlach, die Regierung von Oberfranken -Gewerbeaufsichtsamt-, die Deutsche Bahn AG sowie die Bauaufsichtsbehörde, der Fachbereich Abfallwirtschaft, die untere Naturschutzbehörde, die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft und das Gesundheitsamt des Landratsamtes Bayreuth als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Die genannten Unterlagen liegen in der Zeit

vom 3.7.2017 bis einschließlich 2.8.2017

beim Landratsamt Bayreuth, Zimmer 218, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, sowie bei der Gemeinde Bindlach, Zimmer 22, Rathausplatz 1, 95463 Bindlach, jeweils während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Bekanntmachung wird zusammen mit den Antragsunterlagen darüber hinaus auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth <http://www.landkreis-bayreuth.de> unter der Rubrik "Amtliche Bekanntmachungen" eingestellt.

In der Zeit

vom 3.7.2017 bis einschließlich 4.9.2017

können etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen der betroffenen Öffentlichkeit und von Vereinigungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bayreuth oder bei der Gemeinde Bindlach erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind der Antragstellerin und den betroffenen Behörden bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe seiner Einwendungen unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen der betroffenen Öffentlichkeit und von Vereinigungen werden in einem Erörterungstermin am 16.11.2017, 09:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth behandelt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne diesen verhandelt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Etwaige Kosten, die durch die Einsichtnahme der Antragsunterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, werden nicht ersetzt.

Bayreuth, 7. Juni 2017
Landratsamt
Ketterer
Regierungsrätin

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.5.2017 (BGBl. I S. 1245);
Wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage zur Erzeugung von Strom (Verbrennungsmotoranlage) durch

Landratsamt Bayreuth



Hausanschrift: Markgrafenallee 5
95448 Bayreuth

Postanschrift: 95440 Bayreuth

Telefon: 0921/728-0
Telefax: 0921/728-88-0

E-Mail: poststelle@lra-bt.bayern.de
Internet: www.landkreis-bayreuth.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Bayreuth IBAN DE36773501100570001206
BIC BYLADEM15BT
Postbank Nürnberg IBAN DE11760100850019810851
BIC PBNKDEFFXXX
Commerzbank IBAN DE02773400760131571200
BIC COBADEFFXXX

Besuchszeiten:
Montag - Dienstag: 07.30 - 15.00 Uhr
Mittwoch: 07.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 07.30 - 18.00 Uhr
Freitag: 07.30 - 13.00 Uhr

Annahmeschluss Kfz.-Zulassungsstelle:
Mittwoch: 11.30 Uhr
Donnerstag: 17.30 Uhr
Freitag: 12.00 Uhr

Terminvereinbarungen außerhalb der Öffnungszeiten sind möglich, nicht jedoch in der Kfz.-Zulassungsstelle.

der Landkreis Bayreuth
Vielfalt & Visionen

Einsatz von Biogas aufgrund der Erhöhung der Feuerungswärmeleistung durch die Errichtung von drei weiteren Biogasmotoren auf dem Grundstück Flnr. 472/8, Gemarkung und Gemeinde Heinersreuth, durch Herrn Matthias Hahn, Tannenbach 1, 95500 Heinersreuth

Bekanntmachung

Herr Matthias Hahn, Tannenbach 1, 95500 Heinersreuth, beabsichtigt durch eine Leistungserhöhung die wesentliche Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom (Verbrennungsmotoranlage) durch Einsatz von Biogas auf dem Grundstück Flnr. 472/8, Gemarkung und Gemeinde Heinersreuth. Es erfolgt der Zubau drei weiterer Motoranlagen zur Steigerung der Spitzenlastabdeckung. Durch den dann möglichen gleichzeitigen Betrieb der insgesamt acht Motoren wird die maximal mögliche Gesamt-Feuerungswärmeleistung der bestehenden Biogasanlage von derzeit 2160 kW auf 4818 kW erhöht. Gemäß der Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG war für die

wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung nach § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a Satz 2 des UVPG wurde daher abgesehen.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gemäß § 27a VwVfG wird die Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth (www.landkreis-bayreuth.de) unter der Rubrik "Amtliche Bekanntmachungen" veröffentlicht.

Bayreuth, 7. Juni 2017
Landratsamt
Ketterer
Regierungsrätin